



Pet 1-19-09-7510-033421

91361 Pinzberg

Energiepreise

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 10.12.2020 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

Begründung

Mit der Petition wird die Abschaffung von Abgaben und Steuern auf den Strompreis in Deutschland für alle privaten Haushalte gefordert.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen dem Petitionsausschuss 185 Mitzeichnungen und 16 Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen vorgetragen, dass es in Deutschland die höchsten Strompreise auf der Welt gebe und viele Bürgerinnen und Bürger die Stromkosten nicht mehr bezahlen könnten. Strom solle als „lebensnotwendige Energie“ eingestuft und nicht als Einnahmequelle für Abgaben und Steuern missbraucht werden. Der Strompreis solle sich bei privaten Haushalten nur auf die Herstellungskosten beziehen.

Hinsichtlich der Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:



Der Petitionsausschuss stellt zunächst fest, dass ausweislich des Monitoringberichts 2019 der Bundesnetzagentur und des Bundeskartellamts der durchschnittliche Strompreis für Haushaltskunden zum Stichtag 1. April 2019 30,85 Cent/Kilowattstunde (ct/kWh) betrug. Davon entfielen 7,61 ct/kWh auf Beschaffung, Vertrieb und Marge, 7,22 ct/kWh auf Entgelte für Netznutzung und Messstellenbetrieb, 6,41 ct/kWh auf die EEG-Umlage sowie 9,61 ct/kWh auf Steuern und weitere Abgaben und Umlagen.

Die erhobenen Umlagen und Entgelte dienen dabei jedoch – anders als vom Petenten vermutet – in der Regel nicht der Generierung von Mehreinnahmen für den Staat. Vielmehr werden damit die tatsächlich bei der Stromerzeugung (z. B. durch erneuerbare Energien) bzw. dem Stromtransport (über die Stromnetze) entstehenden Kosten abgedeckt.

Zur Sicherstellung der Stromversorgung und insbesondere zur Entwicklung hin zu einer klimaneutralen Stromversorgung sind umfangreiche Investitionen u. a. in erneuerbare Energien und Stromnetze notwendig. Daher enthält der Strompreis verschiedene Bestandteile, die die Refinanzierung dieser erforderlichen Investitionen sicherstellen. Im Folgenden soll dieser Zusammenhang anhand der „EEG-Umlage“ beispielhaft aufgezeigt werden:

Mit der Umlage nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz, kurz EEG-Umlage, wird der Ausbau erneuerbarer Energien finanziert. Um Investitionen in Erneuerbare Energien-Anlagen anzureizen, erhalten Betreiber solcher Anlagen, die Strom in das Netz der öffentlichen Versorgung einspeisen, dafür eine festgelegte Vergütung. Die Auszahlungen an die EE-Anlagenbetreiber übersteigen die Einnahmen aus dem Verkauf der Strommengen teilweise deutlich. Dieser Differenzbetrag wird durch die EEG-Umlage auf die Stromverbraucher umgelegt. Die EEG-Umlage wird dementsprechend nicht dem Bundeshaushalt zugeführt, sondern über einen bei den Stromnetzbetreibern angesiedelten Mechanismus an die Anlagenbetreiber gewälzt, damit sich deren Investitionen refinanzieren lassen.

Die mit der Petition angeregte Abschaffung verschiedener Abgaben und Umlagen würde voraussetzen, dass die entsprechenden Kosten, die beispielsweise durch den Ausbau der erneuerbaren Energien, der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) oder der Stromnetze entstehen, auf anderem Wege finanziert werden, z. B. durch Haushaltsmittel, die letztlich



durch Steuereinnahmen gedeckt werden müssten. Ansonsten müssten der Netzausbau oder der Ausbau der Erneuerbaren Energien in Deutschland drastisch zurückgefahren werden und die Energiewende würde gefährdet.

Der Petitionsausschuss unterstreicht, dass auch in der aktuellen Umstellungsphase des Energiesystems die fortlaufende Bezahlbarkeit von Energie sichergestellt werden muss, denn sie ist wesentliche Voraussetzung für Wohlstand und Lebensqualität in Deutschland. Ein Ziel ist es, dass der Bezug und die Nutzung von Strom für alle Bürgerinnen und Bürger bezahlbar bleiben. Auch aus diesem Grund hat der Deutsche Bundestag am 2. Juli 2020 die Verordnung der Bundesregierung zu Änderung der Erneuerbare-Energien-Verordnung (EEV, Drucksache 19/19381) in der vom Ausschuss für Wirtschaft und Energie geänderten Fassung (Drucksache 19/20653) angenommen. Demnach soll die EEG-Umlage als Bestandteil des Strompreises ab Januar 2021 unter Einsatz von Haushaltsmitteln schrittweise gesenkt werden, sodass diese im Jahr 2021 bei 6,5 ct/kWh und im Jahr 2022 bei 6,0 ct/kWh liegen wird. Zusätzlich zu den Einnahmen aus der CO₂-Bepreisung wird ein weiterer Zuschuss aus Haushaltsmitteln des Bundes dazu beitragen.

Ferner weist der Ausschuss darauf hin, dass durch das Sozialrecht der Strombedarf von Leistungsberechtigten staatlicher Transferleistungen zudem angemessen gesichert wird. In der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und bei den Leistungen der Sozialhilfe nach dem Dritten und Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) berücksichtigen die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts u. a. den sogenannten Regelbedarf und damit auch die Kosten für den allgemeinen Haushaltsstrom. Die jährliche Berücksichtigung der Preisentwicklung regelbedarfsrelevanter Güter und Dienstleistungen bei der Fortschreibung der Regelbedarfe – wozu auch der Strom gehört – stellt sicher, dass Preiserhöhungen nicht unberücksichtigt bleiben.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Petitionsausschuss nach umfassender Prüfung der Sach- und Rechtslage aus den oben dargelegten Gründen, dass Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.